

§ 5.

Aufsicht.

Die Aufsicht führt das Ministerium.

Der Voranschlag des Verwaltungsauswandes wird für jede Finanzperiode dem Landtage zur Zustimmung vorgelegt.

§ 6.

Verwaltung.

Die Einträge in die Sparkassenbücher über Einlagen oder Rückzahlungen, sowie die Quittungen über gezahlte Zinsen von ausgeliehenen Kapitalien bedürfen mindestens zweier Unterschriften von Direktorialmitgliedern oder von andern Sparkassenbeamten, welche nach öffentlich bekannt gemachter Entscheidung des Ministeriums zu den Eintragungen ermächtigt sind. Aus Einträgen oder Zinsquittungen, welche dieser Vorschrift nicht genügen, kann ein Rechtsanspruch an die Sparkasse nicht abgeleitet werden.

Sonstige Erklärungen, durch welche ein Recht der Sparkasse aufgegeben oder eine Verbindlichkeit auf dieselbe übernommen, insbesondere Quittung über eine Kapitalrückzahlung geleistet oder in die Lösung einer Hypothek gewilligt werden soll, sind bloß dann von rechtsverbindlicher Kraft, wenn sie von mindestens zwei Mitgliedern des Direktoriums abgegeben bzw. unterzeichnet sind.

Die Gelder und Wertpapiere der Sparkasse sind unter dreifachem Verschlusse zu verwahren.

Das Nähere über den Geschäftsgang, sowie über die Obliegenheiten der Direktorialmitglieder und der sonstigen Sparkassenbeamten wird vom Ministerium im Instruktionswege bestimmt.

§ 7.

Rechnungsablage.

Das Direktorium hat alljährlich für ordnungsmäßige Legung der Rechnung Sorge zu tragen; alsdann ist die Rechnung von dem dazu bestellten Revisionsbeamten welcher unmittelbar unter dem Ministerium steht, zu prüfen und von dem Sparkassendirektorium mit Beantwortung der etwa gezogenen Revisionserrinerungen an das Ministerium einzusenden.

§ 8.

Annahme von Einlagen.

Die Sparkasse ist verbunden, von jedem Angehörigen des Fürstenthums Ein-